

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Islamgesetzes in Österreich

Für eine anerkannte Religionsgemeinschaft ist eigentlich das Kultusamt zuständig und NICHT ein Integrationsstaatssekretariat oder -ministerium, wie Adalbert Krimm, Vorstandsmitglied der Plattform Christen und Muslime, schon mehrfach fest stellte. Dieses Integrationssekretariat ist zudem noch dem Außenministerium zugeteilt und entzieht BürgerInnen mit Migrationshintergrund den Boden für jegliche Beheimatung. Damit begann schon die unglückliche Vorgeschichte, eine Kette von Ereignissen, die uns österreichische BürgerInnen nun vor eine große Herausforderung stellt, denn eine Novellierung des bestehenden Islamgesetzes ist mehr als überfällig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum neuen Islamgesetz ist ein Maßnahmenpaket, das alle muslimischen BürgerInnen und islamischen Verbände einer strengen staatlichen Kontrolle unterziehen will, da sie offensichtlich als eine Gefahr wahrgenommen werden. Politische Entwicklungen der jüngsten Zeit zeigen ihre deutlichen Auswirkungen und ziehen sich wie ein roter Faden durch den Gesetzesentwurf. Ein Papier, das auch die Unsicherheit und Einschüchterung auf Regierungsseite klar vor Augen führt. Rückblickend betrachtet ist dieser Entwurf das Endprodukt einer Hysterie im Umgang mit MuslimInnen: die Terrormiliz IS rekrutierte ihre sogenannten Jihadisten aus Europa und Österreich. Für hiesige Behörden und Schulen bedeutete dies Alarmstufe Rot und mündete in einem Generalverdacht allen MuslimInnen, in Folge dann auch allen Vereinen und Moscheen gegenüber. Getoppt wurde diese Panikmache mit der Forderung nach einem Einheitskoran in deutscher Sprache und fand seine Krönung schlussendlich im Entwurf zum neuen Islamgesetz. Mit einem Glückwunsch zum Opferfest wurde schließlich dieses Anti-Islamgesetz als ein Staatsdiktat in Abwesenheit des Kooperationspartners Sanac, welcher auf Pilgerreise war, präsentiert und hätte taktloser nicht erfolgen können.

Inzwischen läuft bereits die wiederum für MuslimInnen extra verkürzte Frist bezüglich Stellungnahmen. Im Normalfall wäre diese 8 Wochen, für MuslimInnen müssen 5 Wochen ausreichend sein. Das Dokument lässt sich mit folgendem Zitat präzise zusammenfassen: "Was früher Talmud-Hetze war, ist jetzt Koran-Hetze. Die Ausgrenzungsmechanismen, die heute gegen MuslimInnen praktiziert werden, sind dieselben, unter denen damals Juden leiden mussten", so Wolfgang Benz, Historiker und Soziologe. Ist das nicht widersprüchlich von MuslimInnen zu verlangen, nach österreichischen Gegebenheiten zu agieren und selbst als Gesetzgeber angesichts ausländischer Entwicklungen ein Gesetz zu erlassen? Pax Christi appellierte an den Nationalrat, die Regierungsvorlage des neuen Islamgesetzes einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Alle christlichen Kirchen forderte die Friedensbewegung auf, im Begutachtungsverfahren auf die Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung des Islam zu drängen.

Heftig zu kritisieren sind auch mangelnde Transparenz in der Erarbeitung und schwerwiegende Versäumnisse in der Kooperation mit islamischen Verbänden. Ein Gesetz, das vielleicht wieder für die nächsten 102 Jahre gelten soll, wurde im engsten Kreise beschlossen. Unklar ist, ob dieses Verschulden der staatlichen Seite oder der IGGÖ zu zuschreiben ist. Minister Kurz gab bekannt, dass 3 Jahre lang an dem Entwurf gearbeitet wurde. Dennoch äußern sich islamische Verbände und Mitglieder der IGGÖ schockiert über den diskriminierenden Inhalt. Auch einige Religionsgemeinden der Glaubensgemeinschaft in den Bundesländern distanzieren sich vehement vom Entwurf.

Ungeklärt ist auch, ob und inwieweit VertreterInnen der Aleviten und Schiiten in die Erarbeitung des Entwurfes eingebunden waren. Das Selbstverständnis einer Religionsgesellschaft darf nicht von der Regierung oder der Mehrheit vorgegeben werden. Die Entscheidungskompetenz obliegt den Religionsgesellschaften selbst, ob die Notwendigkeit für ein eigenes Gesetz gegeben ist oder nicht. Im Falle muss dieser Forderung von Aleviten und/oder Schiiten Rechnung getragen werden. Ich fordere daher eine fundierte Überarbeitung des Entwurfes von Grund auf, mit Einbeziehung einer breiteren Basis der diversen islamischen Religionsgesellschaften in Österreich und Mitspracherecht der ihnen untergeordneten Verbände.

Der Anspruch des Staates, einen Ansprechpartner für die verschiedenen Religionsgemeinschaften zu wünschen, ist legitim und begrüßenswert. Sunnitische Moscheen und Vereine sollten diesen Anspruch des Staates als eine Chance wahrnehmen, sich endlich zu einer Plattform zu organisieren und einen gemeinsamen Weg zu beschreiten. Allerdings ist eine Neustrukturierung der islamischen Verbände innerhalb der Islamischen Glaubensgemeinschaft als interne Angelegenheit zu betrachten und darf nicht mit der Drohung des Staates einhergehen, diese entweder aufzulösen, wenn sie sich nicht von der Weitergabe von Lehrinhalten verabschieden, oder in die Illegalität abdriften zu lassen oder als umfunktionierte geschwächte Kultusgemeinden mit Zwang der Glaubensgemeinschaft unterzuordnen. Die Anforderungen der islamischen Verbände und die Bedürfnisse ihrer Mitglieder sollten der Richtwert in der Erarbeitung eines Strukturierungsplanes sein, welcher dann mit der staatlichen Erwartungshaltung abgestimmt werden muss. Sollte sich ein Verein für eine Umdisponierung zur Kultusgemeinde entscheiden, verlangt der Staat auch eine Mindestanzahl an Mitgliedern und verletzt damit erneut den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der derzeitige Entwurf erweckt den Anschein, die Islamische Glaubensgemeinschaft zu stärken. In Wirklichkeit wird sowohl die Augenhöhe zwischen Staat und Glaubensgemeinschaft als auch Glaubensgemeinschaft und den islamischen Verbänden verschoben und die Vertrauensbasis zerstört. Die Verschärfungen im Gesetz produzieren Hierarchien, die die Realität ganz und gar nicht abbilden. Dieser Parameter zur Überarbeitung des Gesetzesentwurfes muss gründlich erfolgen und bedarf eines Prozesses, der nicht in fünf Wochen einzuzwängen ist.

Der Gesetzesentwurf ist zudem von einer staatlichen Willkür und dem Eingriff in innerreligiöse Angelegenheiten durchzogen. Während das bisherige Islamgesetz MuslimInnen als vollwertige und gleichberechtigte BürgerInnen positionierte, entmündigt und bevormundet der jetzige Entwurf alle MuslimInnen und degradiert sie zu Menschen zweiter Klasse. Diese gesetzlich festgeschriebene Ausgrenzung bietet einen Nährboden für Radikalismus, den der Staat ja eigentlich vermeiden will, ein Teufelskreis entsteht.

MuslimInnen wird latent unterstellt, dass sie sich zu wenig zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen, sodass diese vom Gesetzgeber eingefordert werden muss. Der Gesetzestext vermittelt die Haltung, dass der Staat sich wegen zu erwartenden Rechtsverstößen bei MuslimInnen präventiv in Schutz nehmen müsse. Grundsätze, die für alle österreichischen BürgerInnen gelten und weder im Protestanten- noch im Israelitengesetz ihren Niederschlag finden, werden MuslimInnen als Sonderregelungen aufgezwungen und verletzen damit den Gleichheitsgrundsatz.

Bevormundend und aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich ist das neue Islamgesetz auch für den Religionsrechtsexperten Stefan Schima. "Hier regle der Staat Dinge, die er bei anderen Religionsgemeinschaften offen lässt. Das sei eine Ungleichbehandlung", laut Schima.

Der Gleichheitsgrundsatz wird im Verbot von ausländischen Finanzierungen erneut verletzt, wie manche Experten fest stellten: Verfassungsrechtler Theo Öhlinger dazu: „Es ist eine Frage der Religionsfreiheit, weil die Vermögensverwaltung eine interne Angelegenheit ist. Auch für andere Religionsgesellschaften gilt keine derartige Regelung.“ Legitim wäre das laut Öhlinger nur dann, wenn sich nachweisen ließe, dass mit solchen Geldern extremistische Strömungen bezahlt werden. Konkret betroffen von einem solchen Verbot wären unter anderem Moscheen, die mit ausländischen Mitteln subventioniert werden, der islamische Friedhof in Wien Liesing, aber auch jene 65 Imame, die als Angestellte des türkischen Religionsamts Diyanet in Österreich predigen. Einen Eingriff in die Vereinsfreiheit sieht darin auch Religionsrechtler Richard Potz. Zwecks Kontrolle müssten Gemeinden nämlich ihre Finanzen offen legen. Eine solche Einsicht der Behörden gab es laut Prof. Potz seit dem NS-Kirchenbeitragsgesetz nicht mehr.

Zudem bietet der Gesetzgeber keine Alternative beim Verbot von ausländischen Finanzierungen an und begnügt sich lediglich mit der Vorgabe, dass Religionsgesellschaften sich selbst erhalten müssen. Soll hierzu eine "Moscheesteuer" eingeführt werden wie die Kirchensteuer? Zu bedenken ist, dass es etliche MuslimInnen gibt, auch Aleviten und Schiiten, die in keinem Verein Mitglied sind und sich von keiner Institution vertreten fühlen. MuslimInnen haben generell ein niedriges Haushaltseinkommen und wären mit dem Selbsterhalt der Moscheen und Vereine zusätzlich belastet. Für ein Grundrecht, das ihnen zusteht: ein funktionierendes religiöses Leben in Österreich, mit allem was damit verbunden ist. Ihr derzeitiger finanzieller Beitrag zum Erhalt der Gebetshäuser und Vereine ist ohnehin schon enorm. Mit diesem Verbot steigt der Druck nach noch mehr Ehrenamtlichkeit. Zudem kann eine ideelle Beeinflussung unabhängig von diesem Verbot weiterhin erfolgen. Kultusgemeinden wird in den Erläuterungen zum Gesetz die Möglichkeit zur Gründung einer Stiftung nahegelegt, welche die Selbsterhaltungsfähigkeit gewährleisten soll. Dieser Vorschlag entspricht teilweise dem islamischen Recht zur Leitung und Finanzierung von Gebetshäusern. Für eine umfassende Klärung bedarf es allerdings einem Expertenteam, um Vor- und Nachteile dieser Option zu erwägen.

Dass Imame und Gelehrte zukünftig in Österreich ausgebildet werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenn der Staat nicht auch hier eingreifen und Vorgaben erstellen würde: Laut §15 sollen diese an einer islamisch-theologischen Fakultät in Wien ausgebildet werden, nur nicht zwangsläufig von MuslimInnen selbst. Auch dieses Staatsgebot verletzt den Gleichheitsgrundsatz. Bevor man jene 65 von der Diyanet bestellten Imame plötzlich abberuft und das spirituelle Leben der Gemeinden zum Stillstand bringt, muss eine entsprechende Alternativlösung vorhanden sein, welche derzeit nicht in Aussicht ist. Die Abberufung von FunktionärInnen und die Aberkennung als Religionsgemeinschaft sind weitere strittige Punkte, in denen der Staat sich selbst viel Reglementierungsfreiheit einräumt und die Glaubensgemeinschaft sich unterordnet.

Bezüglich der Glaubensinhalte und Predigten wird vom Gesetz nun auch vorgeschrieben, diese in deutscher Sprache zu erteilen. "Völlig abgesehen von Absurditäten wie den Sprachverboten bei der Freitagspredigt und ähnlichen Diskriminierungen, lädt allein schon die Existenz solcher Spezialgesetze dazu ein, Religionsgemeinschaften zu diskriminieren", betont Thomas Schmidinger. Diese Überbewertung der deutschen Sprache impliziert eine Abwertung der Herkunftssprachen und signalisiert erneut eine Ausgrenzung. Der Staat will also bestimmen, Wer lehren darf, Was gelehrt wird und in welcher Sprache. Die Glaubensgemeinschaft darf nur Stellung beziehen und erhält kein Stimmrecht. Diese Bestimmungen verletzen ebenfalls den Gleichheitsgrundsatz.

In Bezug auf die Speisevorschriften ist zu ergänzen, dass nicht nur in öffentlichen Schulen, sondern auch in öffentlichen Kindergärten, Krippen, Spielgruppen und Horten auf islamische Gegebenheiten Rücksicht genommen werden muss.

Paragraf §11 Absatz vier regelt die religiöse Erziehung. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird als Beispiel die Erlaubnis der männlichen Beschneidung erwähnt, mit gleichzeitigem Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung, die ohnehin der islamischen Lehre widerspricht. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf den Schwimmunterricht in Schulen hinweisen. Manche muslimischen SchülerInnen wollen diesem aus religiösen Gründen fern bleiben, oder muslimische Mädchen möchten nur mit einem Ganzkörperbadeanzug teilnehmen. In der Praxis ist das ein Reibungspunkt zwischen Schulen, Eltern und den betroffenen SchülerInnen. Obwohl der gesamte Turnunterricht ohnehin geschlechtergetrennt erfolgt und das Schwimmen nur wenige Male stattfindet, setzen Schulen die Jugendlichen und Eltern unter ungeheuren Druck, meist mit schwerwiegenden Folgen für die Jugendlichen, nämlich ein Ausschluss aus der Klassengemeinschaft oder einer schlechten Note im Zeugnis. Wird dieser Absatz vier nun auch den Schwimmunterricht regeln und muslimischen SchülerInnen das Recht auf Selbstbestimmung einräumen? Darf dann die zuständige religiöse Gemeinde oder die IGGÖ einen verbindlichen Bescheid erlassen und dieses Recht einfordern?

Paragraf §13 enthält Richtlinien zur Regelung von islamischen Feiertagen. Ein Verbot von Lärm erregenden Handlungen und öffentlichen Versammlungen in der Nähe von Kultstätten ist ausdrücklich fest geschrieben und soll islamische Gottesdienste und Feiern vor Störungen durch islamfeindliche Aktionen schützen. Nur welche Gottesdienste sind damit gemeint, wenn bisherige Moscheegemeinden sich von jeglichen religiösen Vereinszwecken verabschieden sollen? Fraglich bleibt auch, ob dieser gesetzlich formulierte Schutz zwangsläufig zu mehr Akzeptanz und Respekt in der Mehrheitsgesellschaft und bei den AnrainerInnen führen wird. Denn viele der Gebetshäuser mussten aus verschiedenen Gründen in Wohngebieten errichtet werden. Diese werden täglich zu den fünf Gebetszeiten und insbesondere an Feiertagen von unzähligen MuslimInnen aufgesucht. Zwangsläufig entstehen Menschenansammlungen und auch viel Verkehr, wodurch sich AnrainerInnen gestört fühlen, aber dafür ist das Vereinsgesetz zuständig. Zu bemängeln ist dennoch, dass die im Gesetzesentwurf festgehaltenen Feiertage keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen haben sollen.

Abschließend untermauere ich nochmals die Notwendigkeit eines Gesetzes zum Schutze der muslimischen Bevölkerung in Österreich. In Anbetracht der Tatsache, dass tätliche Angriffe und Anschläge auf MuslimInnen rasant zugenommen haben, jährlich hunderte Fälle von struktureller und institutioneller Diskriminierung zu dokumentieren sind, rechtsradikale Parteien einen erschreckenden Aufschwung erleben und Rassismus MuslimInnen gegenüber salonfähig geworden ist, bietet das bestehende Antidiskriminierungsgesetz einfach zu wenig Schutz und Rückhalt. Rassismus ist ein Verbrechen und muss als solches behandelt werden. Im Rahmen eines neuen Islamgesetzes, das dem Rechtsstaat Österreich würdig ist, ist ein entsprechender Paragraf besonders erforderlich. Damit kann der Radikalisierung auf Seiten der NichtmuslimInnen entgegen gesteuert und MuslimInnen weiterhin eine sichere Heimat in Österreich geboten werden. Österreich darf seine Vorbildfunktion in der Stellung des Islam nicht verlieren. Diese positive Grundhaltung aus dem alten Islamgesetz muss beibehalten werden, indem MuslimInnen als Teil der österreichischen Gesellschaft wahrgenommen und mit Würde und Respekt behandelt werden. Yeliz Dagdevir, Psychologin, Referentin für interkulturellen und interreligiösen Dialog, Mitglied der Christlich-Muslimischen Dialoggruppe Innsbruck